

Informationsblatt zur Übernahme von Schülerfahrkosten für Vollzeitschüler*innen (FOS/FS)

Rechtsgrundlage

Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung) vom 16.04.2005 (GV. NRW. 2005 S. 420)

Wer hat Anspruch?

- Bildungsgänge für Schüler*innen ohne Berufsausbildungsverhältnis in Vollzeitform
- Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung in Vollzeitform
- Bildungsgänge der Berufsfachschule in Vollzeitform
- Bildungsgänge der Fachoberschule (Fachoberschulklassen 11 und 12 S)
- Bildungsgänge der Fachschule für Sozialpädagogik und Fachschule für Heilerziehungspflege

Wer hat keinen Anspruch?

- Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis (Berufsausbildung, Doppelqualifizierung)
- Bildungsgänge für Schüler/Schülerinnen ohne Berufsausbildungsverhältnis in Teilzeitform
- Fachschule (Ausnahme Fachschule für Sozialpädagogik und Fachschule für Heilerziehungspflege)
- Fachoberschulklassen 12 B und 13.

Wann besteht ein Anspruch?

- **Entfernung = mehr als 5 km**
(kürzeste zumutbare Fußweg von der Haustür der Wohnung/Nebenwohnung bis zum Eingang Schulgrundstück)
- **Gesundheitliche Gründe von mehr als 8 Wochen**
(ärztliche Bescheinigung erforderlich, dass der Weg zur Schule nicht zu Fuß zurückgelegt werden kann, Diagnose und Dauer der Erkrankung. Ggf. wird zur Beurteilung der Amtsarzt eingeschaltet)
- **Besonders gefährlicher Schulweg**
(Der Schulweg ist nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen ungeeignet, wenn die Gefahren überdurchschnittlich hoch sind; dies ist zu begründen.

Für welches Beförderungsmittel werden Fahrtkosten übernommen?

Grundsätzlich werden die Kosten für die wirtschaftlichste Beförderung übernommen, das sind in der Regel die Kosten für die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Eine Wegstreckenentschädigung für Privatfahrzeuge wird nur aus folgenden Gründen übernommen:

- Schulwegdauer (Hin- und Rückweg) von mehr als 3 Stunden (ohne Wartezeiten in der Schule)
- Verlassen der Wohnung vor 6 Uhr
- Entfernung zur Haltestelle von 2 km
(In der Regel ist die Benutzung eines Privatfahrzeuges jedoch nur bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels notwendig)
- Geistige/körperliche Behinderung
(Benutzung ÖPNV nicht zulässig - ärztliches Attest zwingend erforderlich)

Wie wird das Schülerticket beantragt?

- **Schüler/-innen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)**
erhalten den „Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten für ein Schülerticket“ und den „Freifahrerantrag“ im Schulsekretariat. Der Antrag wird zur Prüfung an den Schulträger weitergeleitet. Werden die Voraussetzungen erfüllt, wird der Freifahrerantrag an die Hagener Straßenbahn weitergeleitet. Von dort erhalten Sie das Schülerticket. Die Ausstellung des Schülertickets erfolgt durch die Hagener Straßenbahn.

- **Schüler/-innen aus anderen Verkehrsverbänden**

müssen das Ticket bei dem zuständigen Verkehrsunternehmen erwerben und zur Abrechnung einreichen.

Vorab ist ein „Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten nach § 97 Schulgesetz – Berufskolleg“ zu stellen. Den Antrag erhalten Sie im Schulsekretariat oder über die Homepage der Stadt Hagen – Formulare – Schule. Der Antrag ist vollständig und gut leserlich auszufüllen und im Original im Schulsekretariat abzugeben und wird zur weiteren Bearbeitung an den Schulträger weitergeleitet. Vom Schulträger erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

In welcher Höhe werden Schülerfahrkosten erstattet?

Fahrkosten werden bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 100 Euro übernommen. (Ausgenommen schwerbehinderte Schüler*innen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX; Nachweis erforderlich).

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme für das günstigste ÖPNV-Ticket (zzt. Deutschlandticket Schule), vermindert um den vom Schulträger festgesetzten Eigenanteil von zzt. 14,00 € = 1. Kind und Volljährige; 7,00 Euro = 2. Kind und 0 Euro = 3. Kind.

Höhe der Wegstrecken-/Mitnahmeentschädigung bei Anspruch der Kostenübernahme für ein anderes Verkehrsmittel

- PKW als Selbstfahrer*in 0,13 €/km
- Sonstiges Kraftfahrzeug 0,05 €/km
- Fahrrad..... 0,03 €/km
- Mitnahmeentschädigung 0,03 €/km

Eine Mitnahmeentschädigung kann nur der/die Fahrer/in des PKW geltend machen. Die/Der Mitgenommene hat keinen eigenen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten.

Bewilligungszeitraum

Die Bewilligung erfolgt für ein Jahr.

Sollten keine Änderungen eintreten, verlängert sich die Genehmigung automatisch für die folgenden Schuljahre. Eine erneute Antragstellung ist nicht erforderlich.

Der Antrag erlischt automatisch bei Änderungen der persönlichen Voraussetzungen

(z.B. Änderung der Beförderungsart, Schulwechsel, Schulabgang, Wohnungswechsel).
Ein neuer Antrag ist erforderlich.

Wie wird die Auszahlung der Schülerfahrkosten beantragt?

Bezuschusst werden nur die tatsächlich anwesenden Schultage (ausgenommen Schulausflüge/Klassenfahrten).

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben im Original im Schulsekretariat abzugeben. Keine Handyskopien übersenden.

Die Erstattung der Schülerfahrkosten erfolgt 3 x jährlich nach Ende folgender Zeiträume

- | | | | |
|------------|-----|-----------|--|
| - August | bis | November | - Abgabe Schulsekretariat Anfang Dezember |
| - Dezember | bis | Februar | - Abgabe Schulsekretariat vor den Osterferien |
| - März | bis | Juni/Juli | - Abgabe Schulsekretariat vor den Sommerferien |

Die Auszahlung der Fahrkosten erfolgt jeweils einige Wochen nach Ablauf der Erstattungszeiträume.

Spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres müssen die Anträge für das vorangegangene Schuljahr gestellt sein. Entscheidend ist das Eingangsdatum beim Berufskolleg. Verspätet eingereichte Anträge werden abgelehnt.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Schulsekretariat.